- Nicht-amtliche Arbeitsübersetzung -

WP246

DAS EU-US DATENSCHUTZSCHILD

F.A.Q. FÜR EUROPÄISCHE BÜRGER[1]

Verabschiedet am 13. Dezember 2016

Was ist das Datenschutzschild?

Das Datenschutzschild ist ein Selbstzertifzierungs-Mechanismus für in den USA ansässige Unternehmen.[2] Die Europäische Kommission erkannte diesen Rechtsrahmen als einen Mechanismus an, der ein angemessenes Schutzniveau bei der Übermittlung personenbezogener Daten von Stellen in der EU an in den USA ansässigen Unternehmen bietet, und damit als ein Element für die rechtlichen Garantien solcher Datenübermittlungen.

Der EU-US-Datenschutzschild-Mechanismus ist seit dem 1. August 2016 vollumfänglich in Kraft.

Das Datenschutzschild gilt für jede Art personenbezogener Daten, die von einer Stelle in der EU in die USA übermittelt werden, einschließlich Geschäftsdaten, Gesundheitsdaten oder Beschäftigtendaten, solange das empfangende US-Unternehmen sich unter dem Rechtsrahmen selbst zertifiziert hat.

Welche Vorteile habe ich vom Datenschutzschild?

Das Datenschutzschild beruht auf den von US-Unternehmen eingegangenen Verpflichtungen zur Einhaltung der Grundsätze, Regeln und Pflichten, die im Rechtsrahmen des Datenschutzschilds festgelegt sind.

Der Rechtsrahmen gewährt Ihnen bestimmte Rechte, wenn Ihre personenbezogenen Daten von einer Stelle in der EU in die USA übermittelt wurden. Insbesondere haben Sie das Recht auf Information über eine solche Übermittlung und auf Wahrnehmung Ihrer Rechte auf Zugang, zum Beispiel auf Berichtigung und Löschung Ihrer übermittelten

---

[1] In diesem Zusammenhang bedeutet europäische Bürger jede natürliche Person, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, deren personenbezogene Daten von einem US-Unternehmen unter dem EU-US-Datenschutzschild übermittelt wurden.

[2] Die Angemessenheitsentscheidung des EU-US-Datenschutzschilds („Datenschutzschild“) oder („Rechtsrahmen“) wurde von der Europäischen Kommission am 12. Juli 2016 angenommen. Es wurde von der Europäischen Kommission und dem US-Handelsministerium als Ersatz für die Safe-Harbor-Entscheidung 2000/520/EG erarbeitet, die vom Gerichtshof der Europäischen Union am 6. Oktober 2015 für ungültig erklärt wurde.

personenbezogenen Daten.[3] Sie können überprüfen, ob sich ein in den USA ansässiges Unternehmen zertifiziert hat, indem Sie auf die im Internet veröffentlichte Datenschutzschild-Liste, abrufbar unter www.privacyshield.gov, gehen.

Es wird angeregt, etwaige Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer Daten zunächst an das US-Unternehmen zu richten.

Wenn Ihre Bedenken von dem Unternehmen, das Mitglied des Datenschutzschilds ist, nicht ausgeräumt wurden, oder Sie Gründe haben, sich nicht direkt an das Unternehmen zu wenden, steht Ihre nationale Datenschutzbehörde bereit, Ihnen bei der Lösung des Problems behilflich zu sein.

Wie reiche ich eine Beschwerde ein?

Falls Sie der Meinung sind, dass das dem Datenschutzschild beigetretene US-Unternehmen gegen seine Pflichten aus dem Rechtsrahmen des EU-US Datenschutzschild verstoßen hat, oder Ihre Rechte, die Ihnen durch die Grundsätze des Datenschutzschilds gewährt werden, verletzt hat, können Sie dagegen Beschwerde einlegen.

Möchten Sie eine Beschwerde über ein unter dem Datenschutzschild zertifiziertes US-Unternehmen einlegen oder über ein Unternehmen, das behauptet, zertifiziert worden zu sein, verwenden Sie bitte das hier bald verfügbare einheitliche Formular oder wenden Sie sich an Ihre nationale Datenschutzbehörde.[4] Bitte geben Sie Ihrer nationalen Datenschutzbehörde bezüglich Ihrer Angelegenheit so viele Einzelheiten wie möglich, damit Ihre Datenschutzbehörde Ihre Beschwerde so gut wie möglich bearbeiten kann.

Es wird ein informelles Gremium bestehend aus EU-Datenschutzbehörden eingerichtet werden, um Beschwerden bezüglich der Übermittlung personenbezogener Beschäftigtendaten von einer Stelle in der EU an ein dem Datenschutzschild beigetretenes US-Unternehmen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zu bearbeiten, oder wenn das empfangende US-Unternehmen sich freiwillig für eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den EU-Datenschutzbehörden entschieden hat.

Das informelle Gremium der EU-Datenschutzbehörden wird eine Untersuchung einleiten, in der beide Seiten die Möglichkeit haben, ihre Auffassung zu äußern. Falls es zur Lösung des Rechtsstreits notwendig ist, kann das informelle Gremium einen „Ratschlag“ erteilen, der eine verbindliche Entscheidung ist, die das dem Datenschutzschild beigetretene US-Unternehmen befolgen muss.

---

[3] Nähere Angaben zu den Garantien für die Datenübermittlung und zu Ihren Rechten im Rahmen des EU-US-Datenschutzschilds finden Sie in dem von der Europäischen Kommission veröffentlichten Leitfaden zum EU-US-Datenschutzschild unter http://ec.europa.eu/justice/data-protection/document/citizens-guide_en.pdf.

[4] Wenn der Ausdruck „nationale Datenschutzbehörde“, „EU-Datenschutzbehörde“, oder „zuständige EU-Behörde“ angewandt wird, gilt dies auch für den EDPS [„European Data Protection Supervisor“ - Europäischer Datenschutzbeauftragter], der die zuständige EU-Behörde in Fällen sein wird, in denen Ihre personenbezogenen Daten durch ein Organ der EU an ein US-Unternehmen, das unter dem Datenschutzschild zertifiziert wurde, übermittelt wurden.

Wenn das informelle Gremium der EU-Datenschutzbehörden nicht zuständig ist, können die EU-Datenschutzbehörden die Beschwerde an die US-Behörden weiterleiten (insbesondere hat sich die FTC [„Federal Trade Commission“ – US-Wettbewerbsbehörde] verpflichtet, diese Verweisungen vorrangig zu berücksichtigen, und das DoC [„Department of Commerce“ = „US-Handelsministerium] unterliegt einer klaren Frist zur Bearbeitung von Beschwerden). In jedem Fall darf die zuständige nationale Datenschutzbehörde je nach Sachverhalt ihre Befugnisse gegenüber dem Datenexporteur in der EU ausüben, (wie z. B. das Verbot oder die Aussetzung von Datenübermittlungen).

Für mehr Informationen über die Möglichkeit, eine Beschwerde einzulegen, können Sie sich an Ihre nationale Datenschutzbehörde wenden.

Die Datenschutzbehörden erarbeiten derzeit ein gemeinsames Beschwerdeformular, das von EU-Bürgern zur Einreichung einer Beschwerde verwendet werden darf. Das Beschwerdeformular wird so bald wie möglich zur Verfügung gestellt. Das Beschwerdeformular ist fakultativ, so dass Sie bereits jetzt eine Beschwerde bei Ihrer nationalen Datenschutzbehörde einreichen können.

Bitte beachten Sie, dass Anfragen bezüglich des Zugangs der US-amerikanischen Geheimdienstbehörden einem anderen Verfahren unterliegen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre nationale Datenschutzbehörde.